

das Transsumt einer bisher unbekannten Urk. Friedrichs II. vom Juli 1236 mit, worin dieser ein Privileg Friedrichs I. vom April 1157 für die Wormser Juden transsumiert und bestätigt, und auf alle Juden in Deutschland ausdehnt. Hinzugefügt ist eine Widerlegung der gegen die Juden erhobenen Beschuldigung der Benutzung von Christenblut, und das Verbot, sie dessen ferner zu bezichtigen. — Daran schliessen sich Untersuchungen über die älteren Judenprivilegien von Hoeniger und von Bresslau; das Priv. Heinrichs IV. vom 19. Febr. 1090 für die Speierer Juden wird als unglaubwürdig überliefert und zu Ungunsten der Juden wesentlich umgestaltet nachgewiesen.

---

C. Winkelmann hat in den Forsch. zur D. Gesch. XXVI, 2, S. 308—313, zwei wichtige, K. Enzio betreffende Urkunden Friedrichs II. herausgegeben; in der Legitimationsurkunde wird als seine Mutter 'Alayta, nobilis mulier Theotonica' genannt.

---

A. Busson bestimmt ein von Palacky irrthümlich auf Adolfs Wahl bezogenes Versprechen des Markgrafen Otto von Brandenburg, übereinstimmend mit Ottokar von Böhmen stimmen zu wollen, auf 1261 und die damals von Werner von Mainz betriebene Neuwahl (Mitth. d. Inst. VII, 4, S. 636—642).

---

L. Keller macht in seinem Buche: 'Die Waldenser und die Deutschen Bibelübersetzungen' (Leipzig, Hirzel 1886) S. 44, auf den, in Hubers Regesten übergangenen, Erlass Karls IV. vom 17. Juni 1369, Lucca, aufmerksam, durch welchen den Laien der Gebrauch von Büchern in der Landessprache, die von der h. Schrift handeln, untersagt wird; gedr. bei Mosheim, De Beghardis et Beguinabus, p. 368.

---

Th. Lindner hat im Brem. Jahrb. XIII (1886) S. 1—37, die Unechtheit des bisher unangefochtenen Privilegs des K. Wenzel für die Stadt Bremen vom 4. Mai 1396 nachgewiesen, in welchem die längst als falsch anerkannten Urkunden Wilhelms und Heinrichs V. wegen Befreiung der Bürger von Ladungen vor einen Freistuhl bestätigt werden; er bringt diese Urkunden in Beziehung zu einigen Stellen der Chronik von Rynesberch und Schene, und diesem weiter nachgehend, führt W. v. Bippen eine Anzahl von Einschreibungen in derselben, ebenso wie die gefälschten Urkunden, auf den Bürgermeister Johann Hemeling zurück.

---

In den Mitth. d. Inst. VII, Heft 2, S. 240—246, hält Th. Lindner gegen Weizsäcker und Hegel in der Anmerkung